

# Merkblatt (2023-2025)

## Branchenspezifische Förderung

Stand: 16.03.2023

### **Präambel/ Zielsetzung**

Branchenspezifische Maßnahmen werden pro Mitgliedsbetrieb zweimal im Jahr bis 2025 mit maximal € 750,00 (€ 1.000,00 für biozertifizierte<sup>1</sup> Mitgliedsbetriebe) jeweils für eine Maßnahme und davon maximal 50 % der eigentlichen Kosten von der Innung gefördert. Die gesamte Fördersumme beträgt pro Jahr € 15.000 und ist mit dieser Summe gedeckelt.

#### 1. Zielgruppe/Antragsberechtigte Personen:

Antragsberechtigt sind Personen, die über eine aktive Gewerbeberechtigung „Erzeugung von kosmetischen Artikeln“, „Erzeugung von chemisch-technischen Produkten“ oder „chemische Laboratorien“ und eine Mitgliedschaft in der Landesinnung Wien Chemische Gewerbe verfügen.

#### 2. Gefördert werden:

Projekte und Schulungen, die für die Umsetzung von Maßnahmen notwendig sind, die in Gesetzen, Normen und ähnlichen von den Betrieben verlangt werden. Schwerpunkt REACH und EU-Kosmetikverordnung, branchenspezifische Aus- und Weiterbildung, branchenspezifische Beratungen, branchenspezifische Geräte und Maschinen

#### 3. Nicht gefördert werden:

Reisekosten, Maßnahmen für die Verbesserung des internen Büroablaufs (z.B. Internetauftritt, Buchhaltungsprogramme, etc.)

#### 4. Ansuchen:

Formloses Schreiben an die Landesinnung inkl. Kopien von Rechnungen der Aufwendungen sowie Zahlungsbeleg; bei biozertifizierten Unternehmen, die Nachweise der Zertifizierung

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

#### 5. Datenschutz:

(1) Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO.

(2) Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO bzw. den jeweiligen WKW-internen Vorschriften betr. Aufbewahrungsdauer nur solange aufbewahrt wie dies unbedingt erforderlich ist und sodann unwiderruflich gelöscht. Die Daten werden jedenfalls 7 Jahre nach entsprechender Endbearbeitung des Förderantrages aufbewahrt.

(3) Die Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Wien und ihrer Fachorganisationen ist unter: [wko.at/datenschutzerklaerung](https://wko.at/datenschutzerklaerung) abrufbar.

---

<sup>1</sup> Als zertifizierte Biobetriebe gelten, wenn für den Verbraucher nachvollziehbar ist, in welchem Kontext (z.B.: nach welchen Kriterien eines staatlichen oder privatrechtlichen Siegels) eine Bioauslobung gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, dass der entsprechende Kriterienkatalog für den Verbraucher öffentlich leicht zugänglich gemacht wird und dessen Einhaltung von einer unabhängigen Stelle überprüft wird.

**Kontakt:**

Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe

T 01/514 50 2371

E [chemischesgewerbe@wkw.at](mailto:chemischesgewerbe@wkw.at)